



Amtsblatt

für die Stadt Forst (Lausitz)

(R A T H A U S F E N S T E R)

25. Jahrgang | Nr. 1/2016
Forst (Lausitz), den 19. März 2016

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Erneute Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsbereich Eulo in der Fassung vom 19.12.2013 mit leichten Modifizierungen im Juni 2014 (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) Seite 2

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) Seite 3

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) Seite 5

Beschlüsse

Nicht bestätigter Beschluss aus der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2015 Seite 8

Beschlüsse der 10. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 24.02.2016 Seite 8

Beschlüsse der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 04.03.2016 Seite 9

Andere Bekanntmachungen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes der Stadt Forst (Lausitz) „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2016 Seite 10

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2016 Seite 10

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Feldstraße/Kleine Feldstraße Seite 11

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanungen zum Straßenbau Lindners Weg und zum Straßenbau Friesenstraße Seite 11

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Dornbuschweg Seite 11

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanungen zum Straßenbau Keunescher Kirchweg, von Skurumer Straße bis Niederstraße, und zum Straßenbau Oberstraße Seite 11

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Entwurfs der Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Spree-Neiße Seite 11

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 11

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz) Seite 11

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bohrau Seite 12

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel Seite 12

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mulknitz Seite 12

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jamno Seite 12

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Verabschiedung der Geschäftsführer der Lausitz Klinik Forst GmbH Seite 13

Der Fachbereich Bauen informiert Seite 13

Information des Fachbereichs Bauen über aktuelle und neue kommunale Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2016 Seite 13

Gewässerschau 2016 Seite 14

Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert Seite 14

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) informiert Seite 14

Neues aus dem Ostdeutschen Rosengarten & Terminvorschau Seite 15

ZUKUNFTSTAG für Mädchen und Jungen im Land Brandenburg am 28. April 2016 Seite 16

Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz) 2. Halbjahr 2016 Seite 16

Gemeinschaftsstand der Stadt Forst (Lausitz) auf der Messe Handwerker 2017 Seite 16

Bürgerberatungen im Bürgeramt Seite 16

Abbrennen eines Feuerwerkes Seite 16

Aufruf zum Frühjahrsputz „Mach mit – Für ein sauberes Forst!“ Seite 17

Nachruf Ludwig Röhrs Seite 17

Nachruf Dietmar Averdick Seite 17

Vereine

Netzwerk „Gesunde Kinder“ in Forst (Lausitz) Seite 17

Fotowettbewerb - 110 Jahre Rad- und Reitstadion Seite 18

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung Seite 19

Gratulationen

Gratulationen vom 20.12.2015 bis 19.03.2016 Seite 19

Gratulation zu Ehejubiläen Seite 20

Sonstiges

BTU-College: Studieneinstieg für beruflich Qualifizierte Seite 21

10. Wasserfestspiele in Neuhausen/Spree Seite 21

Nächste Ausgabe Seite 21

Amtlicher Teil

Satzungen

Erneute Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsbereich Eulo in der Fassung vom 19.12.2013 mit leichten Modifizierungen im Juni 2014

(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 19.09.2014 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsbereich Eulo in der Fassung vom 19.12.2013 mit leichten Modifizierungen im Juni 2014 gefasst (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung).

Die Satzung gilt als aus den Darstellungen des Flächenutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) entwickelt, weshalb eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Spree-Neiße, nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Lage des Wohngrundstückes Flurstück 150, Flur 43, Gemarkung Forst, im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“ musste ein Antrag auf Ausgliederung aus diesem Landschaftsschutzgebiet beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung IV, Referat 44 in Potsdam gestellt werden.

Diese Behörde hat mit Schriftsatz vom 25.01.2015 mitgeteilt, dass die beabsichtigte Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsbereich Eulo nicht im Widerspruch zu den Regelungen des „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“ steht. Die Einleitung eines Ausgliederungsverfahrens gem. § 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchGAG) ist demnach nicht erforderlich. Ausgehend von der bestehenden Wohngrundstücksnutzung des Flurstückes 150, Flur 43, Gemarkung Forst, wurde lediglich der Bebauungsbestand in den Klarstellungsbereich einbezogen. Dementsprechend sind keine landschaftsraumwirksamen Veränderungen und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck der Verordnung und auf die Schutzgüter des Schutzgebietes zu erwarten.

Im Amtsblatt vom 21. März 2015 erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsbereich Eulo in der Fassung vom 19.12.2013 mit leichten Modifizierungen im Juni 2014 (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung).

Diese Veröffentlichung zur Inkraftsetzung muss nunmehr aus formalen Gründen wiederholt werden.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Mit der Veröffentlichung zur Inkraftsetzung der neuen Satzung wird die im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB erstellte und mit Amtsblattveröffentlichung vom 28. Februar 2007 in Kraft gesetzte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsbereich Eulo außer Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich der neuen Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Bran-

denburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstr. 10 - 12, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 08.03.2016



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB i.V.m. § 34 Abs.6 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird hiermit für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsbereich Eulo in der Fassung vom 19.12.2013 mit leichten Modifizierungen im Juni 2014 (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S. 435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2015 (Amtsblatt Nr. 3/2015) durchgeführt.

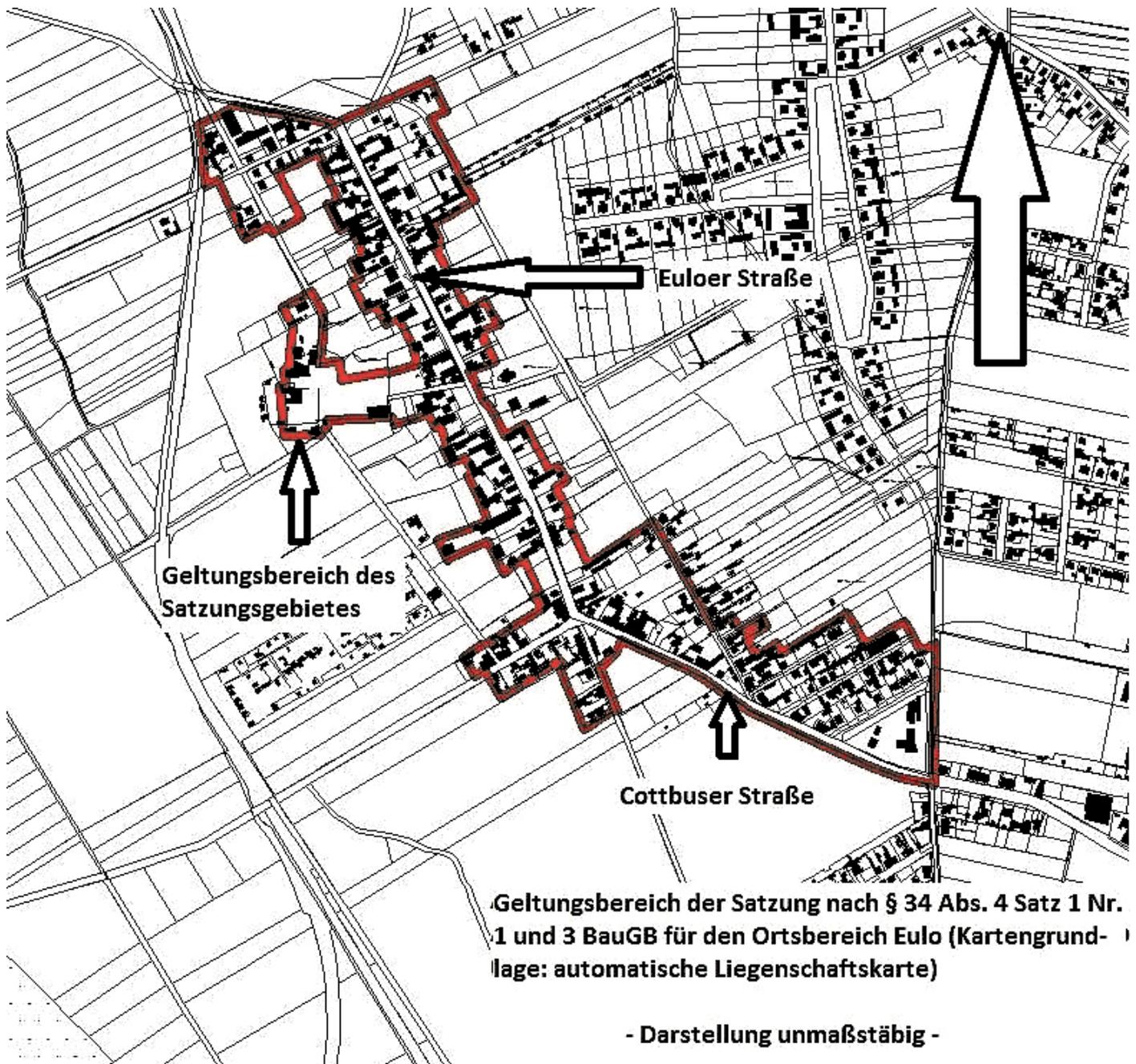
Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 08.03.2016



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister





Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz)

Präambel

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) i. V. m. den §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.03.2016 die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

§ 1

Grundsatz und Geltungsbereich

(1) Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlägen und Auslagenersatz gestaltet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg. Aufwands-

entschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Die vorliegende Satzung ist gültig für alle Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz), bestehend aus den Ortswehren und der Stadtwehrführung.

(3) Eine Aufwandsentschädigung dient als Ersatz für die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen. Die Aufwandsentschädigung wird gewährt nach Dienststellung/Funktion (§ 2) sowie als pauschale Entschädigung (§ 3 Absatz 1) und als variable Leistungskomponente (§ 3 Absatz 2).

(4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Dienststellungen/Funktionen nach § 2 innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr wahr, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung führen, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 2

Aufwandsentschädigung nach Dienststellung/Funktion

Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) für den Stadtwehrführer | 50,00 Euro |
| für die stellv. Stadtwehrführer | 40,00 Euro |
| b) für den Ortswehrführer | 30,00 Euro |

für den stellv. Ortswehrführer	25,00 Euro
für den Ortswehrführer bei Ortswehr mit Zugstärke	35,00 Euro
für den stellv. Ortswehrführer bei Ortswehr mit Zugstärke	30,00 Euro
c) für den Stadtjugendwart	20,00 Euro
für den stellv. Stadtjugendwart	15,00 Euro
d) für die Jugendwarte in Ortswehren	15,00 Euro
e) für die Betreuer Kinderfeuerwehr	15,00 Euro

§ 3**Pauschale und Variable Entschädigung**

(1) Der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung besteht in Höhe von 100 EUR/Jahr, je Angehörigen einer Einsatzabteilung und ist nur dann gegeben, sofern die nachstehenden Grundsätze beachtet werden:

- diszipliniertes und ordentliches Auftreten bei Einsätzen, Ausbildungen und allen anderen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr
- regelmäßige Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen (entsprechend FwDV 2)
- Information der Ortswehrrführung oder eines eingesetzten Ausbildungsleiters über das Fernbleiben vom Dienst (z. B. entschuldigtes Fernbleiben bei Urlaub, Krankheit, Schichtdienst oder sonstige Gründe)
Ausgenommen von dieser Regelung sind die im § 2 genannten Personen mit Dienststellung/Funktion.

(2) Darüber hinaus kann jeder aktive Angehörige einer Einsatzabteilung eine Entschädigung als variable Leistungskomponente auf der Grundlage des Kriterienkatalogs entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhalten. Maßgeblich für die jährliche Aufteilung der variablen Entschädigung sind die finanziellen Mittel (nach Abzug der Aufwandsentschädigungen gemäß Dienststellung/Funktion und der pauschalen Entschädigung) und die Anzahl der aktiven Angehörigen in den Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortswehren im laufenden Jahr der Stadt Forst (Lausitz). Stichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres.

- Zur Ermittlung der variablen Leistungskomponente (besonders aktiver Angehöriger) ist es notwendig, dass durch die jeweilige Ortswehrrführung eine Einschätzung zu den Leistungen einzelner Angehöriger, gemessen an allgemein nachvollziehbaren Kriterien, vorgenommen wird. Die Bewertungskriterien (inklusive Punktesystem) im Kriterienkatalog entsprechend der Anlage zu dieser Satzung sind anzuwenden. Die Ortswehrrführung ordnet einzelnen Angehörigen, die besondere Leistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) zeigen, je Kriterium Punkte nach dem Formblatt der Anlage zu. Das ausgefüllte Formblatt wird beim Träger des Brandschutzes eingereicht.
- Die Ortswehrrführung hat eine angemessene Nachweisführung vorzuhalten, aus der hervorgeht welche Kriterien des in der Anlage hinterlegten Kriterienkataloges auf einzelne Angehörige im abgelaufenen Kalenderjahr zugetroffen haben. Ein Anspruch auf die Auszahlung einer variablen Entschädigung besteht nur dann, wenn die Ortswehrrführung das entsprechende Formblatt der Anlage zu dieser Satzung beim Träger des Brandschutzes bis zum 15.11. eines jeden Jahres einreicht. Ist dies nicht gewährleistet entfällt der Anspruch für die betroffene Ortswehr.

§ 4**Weitere Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsbestimmungen**

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung entsteht bzw. entfällt in dem Monat der Übernahme bzw. des Wegfalls der Dienststellung/Funktion.

(2) Der Anspruch für Angehörige auf pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung

- entsteht bei Übernahme in die Einsatzabteilung in dem jeweiligen Quartal (dann anteilig mit einem Viertel des Betrages nach § 3 Absatz 1);
- entfällt bei Ausscheiden aus der Einsatzabteilung ab dem jeweiligen Folgequartal (dann anteilig mit einem Viertel des Betrages nach § 3 Absatz 1)

(3) Der Anspruch für die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Dienststellung/Funktion nach § 2 nicht ausübt.

(4) Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt einmal jährlich an die jeweiligen Angehörigen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bis spätestens 30.12. für das jeweilige Jahr.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft. Für das Jahr 2016 gelten die Regelungen bezogen auf das gesamte Jahr.

Forst (Lausitz), den 08.03.2016



Philipp Wesemann

Hauptamtlicher Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über die Gewährung
von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Forst (Lausitz)**

Kriterienkatalog gemäß § 3 Absatz 2 zur Vergabe von finanziellen Aufwandsentschädigungen innerhalb von Ortswehren der Stadt Forst (Lausitz) mit Formblatt

Bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) in der Ortswehr ist sicherzustellen, dass derjenige, der eine Aufwandsentschädigung nach einer Dienststellung/Funktion und der pauschalen Entschädigung erhält, einen Anspruch auf eine variable Aufwandsentschädigung haben kann. Hierzu ist es zwingend notwendig, nachvollziehbare, deutliche und weitgehend objektive Kriterien in Ansatz zu bringen. Diese Kriterien ermöglichen eine sachliche Dokumentationsmöglichkeit für die Ortswehrrführung und auf Verlangen eine Nachvollziehbarkeit für jeden einzelnen Angehörigen. Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Sinne der variablen Leistungskomponente ist erst dann gegeben, insofern der Angehörige folgende Grundsätze einhält (siehe § 3 Abs. 1 der Satzung)

- Diszipliniertes und ordentliches Auftreten bei Einsätzen, Ausbildungen und allen anderen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr
- Regelmäßige Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen (entsprechend FwDV 2)
- Information der Ortswehrrführung oder eines eingesetzten Ausbildungsleiters über das Fernbleiben vom Dienst (entschuldigtes Fernbleiben z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schichtdienst oder sonstige Gründe)

und darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Kriterien zutreffend sind: Nimmt ein Angehöriger in überdurchschnittlicher Art und Weise am Dienstgeschehen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) teil, so ist es der Ortswehrrführung möglich, durch eine Punktevergabe im Formblatt zur Anlage der Satzung, diesem Angehörigen eine Würdigung im Sinne einer variablen Leistungskomponente zukommen zu lassen.

Das Aufstellen weiterer eigener wesentlicher, bzw. ausschlaggebender Kriterien durch die jeweilige Ortswehrrführung ist im Formblatt (Anlage) unter Angabe einer Begründung möglich.

Kriterienkatalog mit Punktesystem:

Besondere Tätigkeiten: (Summe 60 Punkte)

- Tätigkeit als Atemschutzgeräteträger (AGT) 35 Punkte
Der AGT muss alle Voraussetzungen nach FwDV 7 (Belastungsübungen, Untersuchung, theoretische Unterweisung) erfüllen und zudem als Einsatzkraft zur Verfügung stehen.
- Eigenverantwortliche Durchführung von Standortausbildungen im Rahmen des gültigen Dienstplanes und in Abstimmung mit dem „Verantwortlichen Ausbildungsorganisation“ 10 Punkte
- Helfer bei Ausbildungen der Kinder-/Jugendfeuerwehr 5 Punkte

Betrifft die Unterstützung und Vorbereitung von Ausbildungen der Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr, die Durchführung von Ausbildungsfahrten, die Betreuung der Kinder- und Jugendlichen bei Ausflügen, Wettkämpfen und Kinder-/Jugendlagern. Zudem ist eine aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung zu berücksichtigen.

- Leitungsdienst 3 Punkte (je Woche)
- Wochenweise Sicherstellung des Leitungsdienstes
- Nachwuchsgewinnung 7 Punkte
- Durchführung und Begleitung von Terminen zur Nachwuchsgewinnung

Ausbildung und Aktivitäten der FF: (Summe 40 Punkte)

- Teilnahme an Sonderausbildungen 5 Punkte
z. B.: Maschinistenausbildung, Gasausbildung NBB, Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehren, Teilnahme an Kreisausbildungen, Wahrnehmung besonderer Termine auf Anforderung der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) oder des Ortsbeirates
- Teilnahme an Ganztagsausbildungen 10 Punkte
Betrifft die Teilnahme an Ganztagsausbildungen mit einer Mindestausbildungsdauer von 6 Ausbildungsstunden.
- Teilnahme an Brandsicherheitswachen 25 Punkte

Anlage Formblatt

		Variable Leistungskomponente									
Ortswehr Musterwitz		Voraussetzung laut Satzung § 3 Abs. 1	AGT - Träger	Ausbilder	Helfer Kinder / Jugendfeuerwehr	Leitungsdienst	Nachwuchsgewinnung	Sonderausbildung	Ganztagsausbildung	Brandsicherheitswachen	Punkte Gesamt
max. Punkte			35	10	5	3	7	5	10	25	
1	Mustermann	Ja	0	20	25	12	0	5	0	25	87
2	Musterfrau	Ja	35	30	0	21	14	15	10	0	125
Gesamtpunktzahl Ortswehrl Musterwitz											212

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.03.2016 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Gegenstand der Gebührensatzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit - Amtshandlung der Stadt Forst (Lausitz) in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden.

(2) Für Leistungen der Stadt Forst (Lausitz), die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörigen Tarifs zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarife. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Erhebung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder

vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
5. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
6. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige und ähnliches benötigt werden,

7. Leistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

§ 4**Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von Verwaltungsgebühr sind befreit,
1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG Bbg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 5**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
1. wer die Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebühr durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6**Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beendigung der gebührenschildpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Amtshandlung vorgenommen ist.
- (3) Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7**Auslagen**

- (1) Die im Zusammenhang mit der Leistung notwendigen Auslagen, die nicht in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschildner zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn an sich der Zahlungspflichtige von der Zahlung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch dem auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu erheben sind insbesondere:
1. im Einzelfall besonders hohe Telefon- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten;
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 3. Aufwendungen für Übersetzungen;
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden
 6. Reisekostenvergütungen;
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Leistung, für die Gebühren zu entrichten sind, wenn keine Gebührenfreiheit eintritt.

§ 8**Ermäßigung, Stundung, Erlass**

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) und weiteren einschlägigen Vorschriften.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst

(Lausitz) vom 22.03.2005, einschließlich der ersten und zweiten Änderungssatzung vom 26.09.2006 bzw. 30.11.2010 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.03.2016

Philipp Wesemann

Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz)

I – Allgemeine Gebührensätze

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
1.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene Viertelstunde	12,00
1.2.	Erteilung einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, Quittingen, Bescheinigungen über einen Zahlungseingang, etc., je Seite	1,50
1.3.	Abschriften aus amtlichen Unterlagen, sofern Fotokopien nicht möglich sind und eine andere Gebühr nicht vorgeschrieben ist, je Seite	10,00
1.4.	Herstellung von Fotokopien je Seite (Hinweis: je Blatt 2 Seiten) · DIN A 4 · DIN A 3	0,25 0,40
1.5.	Herstellung von Farbkopien je Seite (Hinweis: je Blatt 2 Seiten) · DIN A 4 · DIN A 3	0,35 0,45
1.6.	Akteneinsicht Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	8,00

Eine Befreiung von Gebühren nach der Tarifstelle 1.6 kann auf Antrag erfolgen, wenn die Akteneinsicht zur eigenen Person erfolgt.

II – Gebühren im Fachbereich Personal- und Verwaltungsservice

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
2.1.	Benutzung von Archivräumen zur Recherche oder Anfertigung von Abschriften, bis zu 4 Stunden pro Tag: über 4 Stunden pro Tag:	2,50 5,00
2.2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern, je angefangene halbe Stunde	24,50
2.3.	Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut, je Seite (Hinweis: je Blatt zwei Seiten) · DIN A4 · DIN A3	0,75 0,90
2.4.	Anfertigung von Farbkopien aus dem Archivgut, je Seite (Hinweis: je Blatt zwei Seiten) · DIN A4 · DIN A3	0,90 0,95
2.5.	Bereitstellung von Digitalreproduktionen von Vorlagen bis zu A3/Dateiformat: jpg oder pdf/300dpi je Datei	1,50
2.6.	Bereitstellung aufwändigerer/höherwertiger Digitalreproduktionen, (z. B. bei größer 300 dpi, tif-Formaten o. anderen speicherintensiven Dateiformaten)	

	· Größer 10 MB bis 100 MB, je Datei	5,00
	· Größer 100 MB, je Datei	10,00
2.7.	Zusatzaufwand für aufwändigere Bereitstellung von analogen oder digitalen Reproduktionen (Neuanfertigung von Digitalkopien; schwierige oder aufwändige Reproduktionsarbeiten) Je angefangene 15 Minuten	12,00
2.8.	Kopieren von Dateien auf Datenträger je angefangene 15 Minuten zuzüglich Kosten für Datenträger	12,00
2.9.	Ermittlung/Bereitstellung von Unterlagen für Reproaufträge je angefangene 15 Minuten	12,00
2.10.	Einräumung von Fotoerlaubnis im Stadtarchiv zu privaten, wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken oder für Ausbildung, Schule, Studium Pro Tag	5,00
2.11.	Zusatzaufwand für Vorführung AV-Medien (digital, analog) je angefangene 15 Minuten	12,00
2.12.	Vergabe von analogen oder digitalen Reproduktionsaufträgen an andere Anbieter (bei Überformaten, Anfertigung von Fotos, Dias usw.) pro angefangene 15 Minuten	12,00
2.13.	Anfertigung von Abschriften, Übertragung in moderner Schrift und Übersetzungen, je angefangene halbe Stunde	24,50
2.14.	Einräumen von Nutzungsrechten für die Verwendung von Archivalien oder deren Reproduktionen zur einmaligen gewerblichen Nutzung im Druck oder für deren Verwendung in Funk-, Film- oder digitalen Medien pro Archivalie	30,00 - 300,00
2.15.	Herausarbeiten, Zusammenstellung und Auflistung einzelner statistischer Eckdaten aus verschiedenen Bereichen, Erstellung statistischer Vergleiche, Tabellen, Diagramme, Berechnungen, Gegenüberstellungen bestimmter Berichtsjahre je angefangene halbe Stunde	20,50

Eine Verringerung oder Befreiung von Gebühren nach den Tarifstellen 2.1, 2.2, 2.11 und 2.14 kann auf Antrag erfolgen, wenn die Benutzung gemeinnützigen oder wissenschaftlichen, ortskundigen und heimatkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.

Ein Anspruch auf Verringerung oder Befreiung von Gebühren besteht nicht. Für Schüler, Studenten, Auszubildende verringern sich die Gebühren gemäß Punkte 2.3 bis 2.9 sowie 2.11 um 50 Prozent, wenn die Reproduktionen für schulische oder weiterführende Ausbildungszwecke benötigt werden.

Der Zeitaufwand für die Leistungen gemäß der Punkte 2.7.-2.9 kann für die Gebührenberechnung anteilig zusammengerechnet werden (Bsp.: 7 min. Zeitaufwand für Punkt 2.7 und 8 min. für Punkt 2.9 werden insgesamt mit 12,00 EUR berechnet, nicht mit insgesamt 24,00 Euro). Gebühren für 2.9 entfallen, wenn die Unterlagen bereits zeitnah zum Reproauftrag für Leistungen gemäß Punkte 2.1 oder 2.2 bereitgestellt wurden.

Digitalreproduktionen: Gemeint sind Dateien von Scannerkopien, Digitalaufnahmen u. ä. Ausdrucke von Digitalreproduktionen werden wie Fotokopien gemäß Punkte 2.3 und 2.4. berechnet.

III – Gebühren im Fachbereich Finanzen

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
3.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	36,50
3.2.	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen der unter Nr. 3.1. aufgeführten Erklärungen	5,50
3.3.	Feststellungen aus Konten und Akten, Erteilung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen je angefangene halbe Stunde	11,00
3.4.	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,50

IV – Gebühren im Fachbereich Bürgerservice

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
4.1.	Ausstellung von Verlustbescheinigungen durch das Fundbüro	3,00

4.2.	örtliche Ermittlungen	20,50
4.3.	Meldebestätigung im Führerscheinantrag	5,10
4.4.	Schreibearbeiten für Bürger, je Seite	10,00
4.5.	Faxgebühren als Leistung des Fachbereiches Bürgerservice innerorts, je Seite außerorts, je Seite	0,06 0,12
4.6.	Telefongebühren aus privaten Gründen (z. B. für Klärungen, Rückfragen) die sich im Zusammenhang von Sachverhalten im Fachbereich Bürgerservice ergeben · für Ortsgespräche, je angefangene Minute · für Deutschlandverbindungen, je angefangene Minute	0,06 0,12
4.7.	Kontrollabnahme für die Durchführung einer Trauung im Freien	41,50

V – Gebühren in den Fachbereichen Stadtentwicklung und Bauen und zentrale Vergabestelle

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
5.1.	Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung der Vorkaufrechte nach dem Baugesetzbuch	16,00
5.2.	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für genehmigungspflichtige Vorhaben entsprechend § 9 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)	18,50
5.3.	Genehmigung für die in § 144 Abs. 1 und 2 BauGB genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge	24,50
5.4.	Zuarbeit zum Verkehrswertgutachten des Grundstückes · normaler Arbeitsaufwand · erhöhter Arbeitsaufwand für das Heranziehen und Anfertigen von Auszügen aus Planunterlagen (B-Pläne, Sanierungsgebiet u. a.)	28,00 56,00
5.5.	Erteilung einer Erlaubnis, Versagung oder Verlängerung für eine Sondernutzung entsprechend der Sondernutzungssatzung	28,00
5.6.	Teilungsgenehmigung in Bebauungsplangebieten nach § 19 Abs. 1 BauGB	56,50
5.7.	Bescheinigung nach § 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz für erhöhte Abschreibung in Sanierungsgebieten	453,00
5.8.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten des § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Forst (Lausitz)	97,00
5.9.	Versagung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten des § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Forst (Lausitz)	48,50
5.10.	Bescheide und Bescheide zur Verlängerung vom Anschluss- und Benutzungszwang	28,00
5.11.	Erteilung einer straßenbaurechtlichen Zustimmung gemäß § 22 und § 23 des Brandenburgischen Straßengesetzes	66,50
5.12.	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) i.V.m. § 142 TKG je angefangene 30 Minuten	28,00
5.13.	Erteilung einer Zustimmung für einen Aufbruch im öffentlichen Verkehrsraum bis zu 5 Metern (nicht nach Telekommunikationsgesetz)	49,50
5.14.	Erteilung einer Zustimmung für einen Aufbruch im öffentlichen Verkehrsraum ab einer Länge von mehr als 5 Metern (nicht nach Telekommunikationsgesetz) Sockelbetrag in Höhe von Punkt 5.13 zuzüglich 0,50 € pro laufende Meter Gesamtlänge des Aufbruchs bis 100 Meter bzw. 0,25 € pro laufende Meter Gesamtlänge des Aufbruchs ab 100 Metern	
5.15.	Straßenbaurechtliche Zustimmung im Rahmen von Anträgen auf Trassengenehmigung (nicht nach TKG)	170,00
5.16.	Hausnummernvergabe auf Antrag	14,00
5.17.	Schriftliche städtebauliche Stellungnahmen aufgrund eines formlosen aber ausdrücklichen Antrages eines Bürgers, je angefangene Viertelstunde	14,00

Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Nicht bestätigter Beschluss aus der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2015

Beschlussvorlage SVV/0236/2015

Änderung Gesellschaftervertrag Lausitz Klinik Forst GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) ermächtigt und beauftragt den Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung den geänderten Gesellschaftsvertrag, hier § 2 zu beschließen. Die Änderungen beinhalten Ergänzungen des Gesellschaftszwecks und der Unternehmensgegenstände.

Abstimmungsergebnis zur Beschlussvorlage:

8 Ja, 14 Nein, 3 Enthaltungen

Die Beschlussvorlage wurde nicht angenommen.

Beschlüsse der 10. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 24.02.2016

Beschlussvorlage SVV/0223/2015/1

Verkauf eines Grundstücks der Gemarkung Briesnig, Flur 2

1. Es wurde Bezug genommen auf die Beschlussvorlage SVV/0223/2015 vom 18.11.2015.
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf des Flurstücks 84/7 der Flur 2, Gemarkung Briesnig mit einer Fläche von 1.462 m².

Beschlussvorlage SVV/0240/2015

Bestätigung der Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Feldstraße/Kleine Feldstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Feldstraße/Kleine Feldstraße.

Beschlussvorlage SVV/0243/2016

Bestätigung der Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Lindners Weg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Lindners Weg.

Beschlussvorlage SVV/0244/2016

Bestätigung der Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Friesenstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Friesenstraße.

Beschlussvorlage SVV/0246/2016

Ankauf eines Grundstücks der Gemarkung Groß Jamno, Flur 2

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf des Grundstücks in der Gemarkung Groß Jamno, Flur 2, Flurstück 29 mit einer Grundstücksgröße von 1.100 m².

Beschlussvorlage SVV/0253/2016

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung in der B 112, OD Forst, Spremberger Straße, Abschnitt Rosenkreisel bis Wasserturmkreisel

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung in der B 112, OD Forst, Spremberger Straße, Abschnitt Rosenkreisel bis Wasserturmkreisel.

Beschlussvorlage SVV/0254/2016

Bestätigung Ausführungsplanung für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Sorauer Straße, 2. Bauabschnitt, Mühlgraben bis Rüdiger Straße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Sorauer Straße, 2. Bauabschnitt, Mühlgraben bis Rüdigerstraße.

Beschlussvorlage SVV/0255/2016

Bestätigung der Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Dornbuschweg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Dornbuschweg.

Beschlussvorlage SVV/0256/2016

Bestätigung der Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Keunescher Kirchweg, von Skurumer Straße bis Niederstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Keunescher Kirchweg, von Skurumer Straße bis Niederstraße.

Beschlussvorlage SVV/0257/2016

Bestätigung der Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Oberstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben Oberstraße.

Vergabevorlage SVV/0266/2016

Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A – Neubau der mechanischen Reinigung auf der Kläranlage Forst, Vergabeeinheit 1 – Hoch- und Tiefbauarbeiten.

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für den Neubau der mechanischen Reinigung auf der Kläranlage Forst, Vergabeeinheit 1 – Hoch und Tiefbauarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Vergabevorlage SVV/0267/2016

Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A – Neubau der mechanischen Reinigung auf der Kläranlage Forst, Vergabeeinheit 2 – Maschinentechnik Nebenaggregate/Pumpen/Rohrleitungen/Schieber

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für den Neubau der mechanischen Reinigung auf der Kläranlage Forst, Vergabeeinheit 2 – Maschinentechnik Nebenaggregate/Pumpen/Rohrleitungen/Schieber ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Vergabevorlage SVV/0268/2016

Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A – Neubau der mechanischen Reinigung auf der Kläranlage Forst, Vergabeeinheit 4 – EMSR – Technik

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für den Neubau der mechanischen Reinigung auf der Kläranlage Forst, Vergabeeinheit 4 – EMSR-Technik ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Vergabevorlage SVV/0269/2016

Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A – Neubau der mechanischen Reinigung auf der Kläranlage Forst, Vergabeeinheit 6 – Stahlbauarbeiten

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für den Neubau der mechanischen Reinigung auf der Kläranlage Forst, Vergabeeinheit 6 – Stahlbauarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Vergabevorlage SVV/0270/2016

Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A – Neubau der mechanischen Reinigung auf der Kläranlage Forst, Vergabeeinheit 7 – Dach- und Fassadenbauarbeiten

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für den Neubau der mechanischen Reinigung auf der Kläranlage Forst, Vergabeeinheit 7 – Dach- und Fassadenbauarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Vergabevorlage SVV/0271/2016

Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A – Neubau der mechanischen Reinigung auf der Kläranlage Forst, Vergabeeinheit 10 – Fenster, Türen und Tore

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für den Neubau der mechanischen Reinigung auf der Kläranlage Forst, Vergabeeinheit 10 – Fenster, Türen und Tore ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlüsse der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 04.03.2016

Beschlussvorlage SVV/0241/2015

Information zu einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Braunkohle Tagebau in Gubin“

Die Stadtverordnetenversammlung wurde darüber informiert, dass das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine grenzüberschreitende Beteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Braunkohlebergbau in Gubin“ eingeleitet hat und die Stadt Forst (Lausitz) hierzu als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme bis 12.01.2016 aufgefordert wurde.

Beschlussvorlage SVV/0242/2016

Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) stellte zur Sicherung der Blütenbestäubung der Kultur- und Nutzpflanzen sowie für die Erhaltung der Artenvielfalt im ökologischen System der Natur für die auf dem Gemeindegebiet der Stadt Forst (Lausitz) tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung fest.

Die Imker wurden verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die die Rechtsverhältnisse der Bienenhaltung regeln, gewissenhaft zu befolgen.

Beschlussvorlage SVV/0247/2016

Gesellschafterangelegenheit Lausitz Klinik Forst GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) ermächtigte den Gesellschaftsvertreter der Stadt Forst (Lausitz), eine Bareinlage in die Kapitalrücklage der Lausitz Klinik Forst GmbH ist zu leisten. Der Mitgesellschafter Klinikum Ernst von Bergmann entrichtet ebenfalls einen Betrag als Bareinlage. Diese sollen zweckgebunden an die Lausitz MVZ Forst GmbH weitergeleitet werden.

Die entsprechenden Mittel wurden im Haushaltsentwurf 2016 der Stadt Forst (Lausitz) eingeplant. Die Zahlung erfolgt nach Haushaltsgenehmigung.

Beschlussvorlage SVV/0251/2016

Genehmigung der Eilentscheidung über den Antrag des Turnvereins 1861 Forst (Lausitz) zur Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt Forst (Lausitz) in Höhe von 1.500,00 Euro

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 14.12.2015 über den Antrag des Turnvereins 1861 Forst (Lausitz) zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes in der Stadt Forst (Lausitz) in Höhe von 1.500,00 Euro zur Aufrechterhaltung, Gewährleistung und Verbesserung der Qualität des Angebotes des Breitensportes für alle Personengruppen gemäß Richtlinie – Kinder/Jugend/Senioren/Erwachsene im Spielklassenbetrieb – im Areal des TV 1861 Forst e. V.

Beschlussvorlage SVV/0252/2016

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0259/2016

Projekt „Beteiligung junger Menschen am kommunalen Geschehen in der Stadt Forst (Lausitz)“ - Zusammensetzung der Projektgruppe

Die Zusammensetzung der Projektgruppe „Beteiligung junger Menschen am kommunalen Geschehen in der Stadt Forst (Lausitz)“ wurde beschlossen.

Beschlussvorlage SVV/0260/2016

Wirtschaftsplan 2016 für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Jahr 2016.

Beschlussvorlage SVV/0263/2016 (neu)

Beratung und Beschlussfassung über

- 1. das Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2016**
- 2. die Haushaltssatzung für die Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2016**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2016.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss unter Berücksichtigung der eingebrachten Änderungen die Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen. Die mittelfristige Ergebnisplanung und die mittelfristige Planung des Finanzhaushaltes sind den Unterlagen zu entnehmen.

Beschlussvorlage SVV/0265/2016 (neu)

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0272/2016

Anpassung des Kassenkreditrahmens

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Erhöhung des Kassenkreditrahmens um 3,0 Mio. Euro von bisher 35,5 Mio. Euro auf 38,5 Mio. Euro.

Beschlussvorlage SVV/0273/2016

Konzept zur möglichen Entwicklung des Standortes Park 7 für Kinder und Jugendliche mit inhaltlichen und finanziellen Betrachtungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beauftragte den Bürgermeister mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur möglichen konzentrierten Entwicklung des Standortes Parkstraße 7 - 9 für vielfältige Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit inhaltlichen und finanziellen Synergieeffekten mit dem Ziel der Konzentration der Einrichtungen der städtischen Kinder- und Jugendarbeit.

Andere Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG: BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES DES EIGENBETRIEBES DER STADT FORST (LAUSITZ) „STÄDTISCHE ABWASSERBESEITIGUNG FORST (LAUSITZ)“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 04. Dezember 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	3.637.500 Euro
	die Aufwendungen	3.631.500 Euro
	der Jahresgewinn	6.000 Euro
	der Jahresverlust	0 Euro
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	732.000 Euro
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus Investitionstätigkeit	- 3.657.000 Euro
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus Finanzierungstätigkeit	2.722.000 Euro

2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.000.000 Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2017 auf	2.088.000 Euro

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße mit Schreiben vom 29. Februar 2016 unter Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Forst (Lausitz), den 19.03.2016.

Philipp Wesemann



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), im Bürgeramt, Lindenstraße 10-12 und im Eigenbetrieb "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)", Promenade 9, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

BEKANNTMACHUNG: BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES DES EIGENBETRIEBES KULTUR, TOURISMUS, MARKETING ROSENSTADT FORST (LAUSITZ) FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 04.03.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.223.900 Euro
	die Aufwendungen	1.243.900 Euro
	der Jahresgewinn	0 Euro
	der Jahresverlust	0 Euro
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	0 Euro
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro

Forst (Lausitz), den 08.03.2016

Philipp Wesemann



Philipp Wesemann
Bürgermeister

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz) im Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Raum 308, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Feldstraße / Kleine Feldstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) hat am 24.02.2016 in öffentlicher Sitzung die Ausführungsplanung zum Straßenbau Feldstraße / Kleine Feldstraße (SVV/0240/2015) bestätigt.

Die Lagepläne mit Ausbauquerschnitten hängen in der Zeit vom **21.03.2016 bis einschließlich 18.04.2016** im Technischen Rathaus Cottbuser Straße 10, im Flur des 2. Obergeschosses öffentlich aus.

Die Ausführungsplanung zur Straßenbaumaßnahme kann während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03562 989413 im Fachbereich Bauen, Technisches Rathaus Cottbuser Straße 10, Zimmer 313 eingesehen werden.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanungen zum Straßenbau Lindners Weg und zum Straßenbau Friesenstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) hat am 24.02.2016 in öffentlicher Sitzung die Ausführungsplanung zum Straßenbau Lindners Weg (SVV/0243/2016) und zum Straßenbau Friesenstraße (SVV/0244/2016) bestätigt.

Die Lagepläne mit Ausbauquerschnitt hängen in der Zeit vom **21.03.2016 bis einschließlich 18.04.2016** im Technischen Rathaus Cottbuser Straße 10, im Flur des 2. Obergeschosses öffentlich aus.

Die Ausführungsplanungen zur den Straßenbaumaßnahmen können während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03562 989-414 im Fachbereich Bauen, Technisches Rathaus Cottbuser Straße 10, Zimmer 303 eingesehen werden.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Dornbuschweg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) hat am 24.02.2016 in öffentlicher Sitzung die Ausführungsplanung zum Straßenbau Dornbuschweg (SVV/0255/2016) bestätigt.

Die Lagepläne mit Ausbauquerschnitten hängen in der Zeit vom **21.03.2016 bis einschließlich 18.04.2016** im Technischen Rathaus Cottbuser Straße 10, im Flur des 2. Obergeschosses öffentlich aus.

Die Ausführungsplanung zur Straßenbaumaßnahme kann während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03562 989-412 im Fachbereich Bauen, Technisches Rathaus Cottbuser Straße 10, Zimmer 317 eingesehen werden.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanungen zum Straßenbau Keunescher Kirchweg, von Skurumer Straße bis Niederstraße, und zum Straßenbau Oberstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) hat am 24.02.2016 in öffentlicher Sitzung die Ausführungsplanung zum Straßenbau Keunescher Kirchweg, von Skurumer Straße bis Niederstraße (SVV/0256/2016) und die Ausführungsplanung zum Straßenbau Oberstraße (SVV/0257/2016) bestätigt.

Die Lagepläne mit Ausbauquerschnitten hängen in der Zeit vom **21.03.2016 bis einschließlich 18.04.2016** im Technischen Rathaus Cottbuser Straße 10, im Flur des 2. Obergeschosses öffentlich aus.

Die Ausführungsplanungen zu den Straßenbaumaßnahmen können

während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03562 989-412 im Fachbereich Bauen, Technisches Rathaus Cottbuser Straße 10, Zimmer 317 eingesehen werden.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Entwurfs der Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Spree-Neiße

Der Landkreis Spree - Neiße beabsichtigt die Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern vom 27.04.2007 in einem förmlichen Verfahren gem. § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21.01.2013 zu ändern. Die erste öffentliche Auslegung erfolgte in der Stadt Forst (Lausitz) in der Zeit vom 08.06.2015 bis 08.07.2015 im Stadthaus Cottbuser Straße 10.

Auf Grund der Hinweise und Einwände waren erneut Änderungen im Verordnungstext sowie in der Liste der Naturdenkmale erforderlich. Der 2. Änderungsentwurf wird in der Zeit vom **04. April 2016 bis zum 09. Mai 2016** im Technischen Rathaus Cottbuser Straße 10, im Flur des 2. Obergeschosses öffentlich ausgehängen.

Während der Auslegungsfrist können die Bürger der Stadt Forst (Lausitz) zu den Sprechzeiten

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03562 989426 im Fachbereich Bauen, Technisches Rathaus Cottbuser Straße 10, Zimmer 316 Einsicht in die Unterlagen nehmen und Bedenken und Anregungen vorbringen oder diese schriftlich an die Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Spree – Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) richten.

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1 Familienname,
- 2 Vornamen,
- 3 gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12, 03149 Forst (Lausitz) eingelegt werden.

*Freer
Fachbereichsleiterin Bürgerservice*

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz)

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz) sind zu der am **Donnerstag, dem 13. April 2016, um 19:00 Uhr** in der Gaststätte „Gerichtslaube“ **Karlstraße 29**, 03149 Forst (Lausitz) stattfindenden Genossenschaftsversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Billigung der Niederschrift von der letzten GV
3. Kassenbericht zum abgelaufenen Jagdjahr 2015/2016
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes, des Kassenführers und des Schriftführers
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2016/2017
9. Beschluss zur Neuverpachtung im Jagdbezirk II, Forst/Noßdorf ab 01.04.2016
10. Bericht der Pächter aus Ihren Jagdbezirken
12. Verschiedenes

M. Kockott
Jagdvorsteher

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bohrau

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bohrau sind zu der **am Donnerstag, dem 21. April 2016, um 19 Uhr** im Freizeittreff Bohrau, Klein Bohrauer Straße 5 stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes des Jahres 2015/2016
2. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Entlastung des Vorstands und des Kassenführers für das Jahr 2015/2016
5. Haushaltsplan 2016/2017
6. Wahl des Jagdvorstehers, Wahl des 1. und 2. Beisitzers
7. Wahl des Kassenführers und dessen Stellvertreter
8. Wahl des Rechnungsprüfers
9. Verschiedenes
10. Bericht der Jagdpächter

J. Krause
Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bademeusel sind zu der am: **01.04.2016, um 19 Uhr**
Ort: **Gr.-Bademeusel, Gaststätte „Zur Blauen Maus“** stattfindenden Jahreshauptversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Versammlungsleiter
2. Abstimmung über Tagesordnung
3. Bericht des Vorstehers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Bericht des Obmannes der Pächter
6. Aussprache zu den Berichten
7. Auswertung des Haushaltsplanes 2014/2015

8. Entlastung des Vorstandes, Kassierers, Schriftführers und der Rechnungsprüfer
9. Wahl der neuen Rechnungsprüfer
10. Vorstellung und Bestätigung des Haushaltsplanes 2015/2016
11. Wortmeldungen und Sonstiges

Eigentümer, die vertreten werden, haben eine Vollmacht auszustellen.

gez. R. Mielke (Jagdvorsteher)

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mulknitz

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mulknitz sind zu der **am Dienstag, dem 12. April 2016 um 19:00 Uhr** im Gemeindehaus Mulknitz, Mulknitzer Dorfstraße 13 stattfindenden Genossenschaftsversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Berichte des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2015/2016
2. Bericht der Rechnungsprüfer zum Jagdjahr 2015/2016
3. Diskussion und Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2015/2016
5. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan des Jagdjahres 2016/2017
6. Wahl der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2016/2017
7. Bericht des Pächters zur Jagdstrecke und zu Wildschäden
8. Auszahlung des Reinertrages an die anwesenden Mitglieder
9. Verschiedenes

gez. G. Dünnebieber
Jagdvorsteher

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jamno

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jamno werden hiermit herzlich eingeladen zur nächsten Mitgliederversammlung, die **am Freitag, dem 22. April 2016, um 19 Uhr** im Landgasthaus „Urwald“ in Groß Jamno stattfindet.

Tagesordnung:

1. Protokollkontrolle und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015/2016
3. Rechenschaftsbericht der Kassiererin
4. Bericht der Revisionskommission
5. Entlastung von Vorstand und Kassiererin
6. Haushaltsplan 2016/2017
7. Wahl der Revisionskommission
8. Bericht der Pächtergemeinschaft
9. Verschiedenes

Krautz
Jagdvorsteher

Impressum**Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)**

Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister, Lindenstraße 10 - 12 · 03149 Forst (Lausitz), Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103
Internet: <http://www.forst-lausitz.de>, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 - 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Verabschiedung der Geschäftsführer der Lausitz Klinik Forst GmbH



Foto: DV-Studio

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) verabschiedete in der Sitzung am 04.03.2016 die Geschäftsführer der Lausitz Klinik Forst GmbH Frau Dagmar Klinke und Herrn Steffen Grebner. Ab dem 1. März 2016 leitet Herr Hans-Ulrich Schmidt die Geschicke der Lausitz Klinik. Die Stadtverordnetenversammlung wünschte den bisherigen und dem neuen Geschäftsführer alles Gute für die Zukunft.

Der Fachbereich Bauen informiert

In Ausführung befinden sich:

- **Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Blumenstraße, zwischen Frankfurter Straße und Bahnhofstraße** (Bauzeit: 30.03.2015 bis Juni 2016)

Zwischen Bahnhofstraße bis einschl. Zufahrt Kita Fröbel sind die Bauarbeiten bis auf die Fahrbahn-Deckschicht beendet.

Im 3. Abschnitt, Kita bis Frankfurter Straße, ist der Leitungsbau beendet, der Rückbau des vorhandenen Heizkanals ist erfolgt. Die Bauarbeiten zur Erneuerung des Niederschlagswasserkanals stehen vor dem Abschluss. Mit den Straßenbaumaßnahmen wurde begonnen.

Die geplanten Baumpflanzungen werden bis zu den Osterfeiertagen abgeschlossen.

In Ausschreibung und Bauvorbereitung befinden sich:

- Gemeinsames Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenwesen und der Stadt Forst (Lausitz): Ausbau der Bundesstraße 112, Abschnitt 007, Spremberger Straße zwischen Kreisverkehr Wasserturm und Kreisverkehr Umgehungsstraße (geplante Bauzeit: 04/2016 bis 12/2017)

Folgende Bauvorhaben befinden sich in der Planung:

- Neubau Radweg Forster Weg (verlängerte Frankfurter Straße in Richtung Gut Neu Sacro)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Friesenstraße (Planungsstand: Ausführungsplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Lindners Weg (Planungsstand: Ausführungsplanung)
- Straßenbeleuchtung Fichtestraße, zwischen Märkische Straße bis Ende (Planungsstand: Ausführungsplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Feldstraße/Kleine Feldstraße (Planungsstand: Ausführungsplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Oberstraße (Planungsstand: Ausführungsplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Keunescher Kirchweg, zwischen Skurumer Straße und Niederstraße (Planungsstand: Ausführungsplanung)

- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Dornbuschweg (Planungsstand: Ausführungsplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Kastanienstraße (Planungsstand: Ausführungsplanung)
- Straßenbeleuchtung Märkische Straße, zwischen Domsdorfer Straße und Gartenstraße) und Straßenbeleuchtung Gartenstraße (Planungsstand: Genehmigungsplanung)
- Straßenbau und Beleuchtung Wacholderweg (Planungsstand: Vorplanung)
- Straßenbau und Beleuchtung Hederichweg (Planungsstand: Vorplanung)
- Straßenbeleuchtung Heideweg, Margaretenweg, Am Hirschsprung (Planungsstand: Vorplanung)

In Zuständigkeit der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) befindliche Baumaßnahmen

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Ausführung:

- **Erneuerung Niederschlagswasser- und Sanierung Schmutzwasserableitung Blumenstraße TA Frankfurter Straße bis Bahnhofstraße**

Im 1. und 2. Abschnitt sind die Arbeiten zur Erneuerung des Niederschlagswasserkanals und der Grundstücksanschlussleitungen bis auf die Arbeiten, die mit der Herstellung der Fahrbahn verbunden sind, abgeschlossen. Die Arbeiten werden im 3. Abschnitt weitergeführt.

- **Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Spremberger Straße (TA Rosenkreisel bis Wasserturmkreisel) i.V.m. dem Ausbau der Ortsdurchfahrt Forst der B 112**

Das gemeinsame Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenwesen, der Stadt Forst (Lausitz) und der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) wurde unter Federführung des Landesbetriebes ausgeschrieben. Gegenwärtig erfolgt die Auswertung der Angebote.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand soll mit der Bauausführung am 21.04.2016 begonnen werden.

- **Bauvorhaben Kläranlage Forst - Neubau der mechanischen Abwasserreinigung**

Der überwiegende Teil der Leistungen wurde vergeben. Ein Teil der Leistungen befindet sich noch in der Ausschreibungsphase. Der Baubeginn für die bereits vergebenen Leistungen ist am 14.03.2016 geplant.

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Planung und Bauvorbereitung

- Erneuerung Schmutzwasserableitung Einzugsbereich Pumpwerk Dornbuschweg
- Erneuerung Schmutzwasserableitung Keunescher Kirchweg (TA Skurumer Straße bis Oberstraße) und Oberstraße
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Sorauer Straße 2. BA Abschnitt Mühlgraben bis Rüdigerstraße
- Erneuerung Schmutzwasserableitung und Errichtung Niederschlagswasserableitung Pappelstraße (TA Spremberger Straße bis Schwerinstraße)

Information des Fachbereichs Bauen über aktuelle und neue kommunale Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2016

Der Ausschuss für Bau und Planung wurde in der Sitzung am 11.02.2016 über die aktuellen und neuen Straßenbauvorhaben informiert (SVV/0245/2016). Die Vorlage ist auf den Internetseiten der Stadt Forst (Lausitz) unter dem Link <http://www.forst-lausitz.de> - Bürgerforum - Stadtverordnetenversammlung zu finden.

Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen stehen unter dem Finanzierungsvorbehalt.

In 2016 ist die Baudurchführung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- Straßenbau und Beleuchtung Keunescher Kirchweg, (Niederstraße bis Skurumer Straße) und Oberstraße
- Straßenbau und Beleuchtung Lindners Weg und Friesenstraße
- Straßenbau und Beleuchtung Feldstraße (Ortslage Mexiko)/Kleine Feldstraße
- Wegebau Neu Sacro, verlängerte Frankfurter Straße
- Straßenbau und Beleuchtung Dornbuschweg
- Straßenbau und Beleuchtung Kastanienstraße
- Straßenbau (Nebenanlagen) und Beleuchtung B112 - Spremberger Straße, zwischen Kreisverkehr am Wasserturm und Kreisverkehr Umgehungsstraße
- Straßenbau und Beleuchtung Wacholderweg und Hederichweg
- Straßenbeleuchtung Märkische Straße, zwischen Domsdorfer Straße und Gartenstraße
- Straßenbeleuchtung Gartenstraße
- Straßenbeleuchtung Fichtestraße, zwischen Märkische Straße und Ende
- Straßenbeleuchtung Margaretenweg und Heideweg und Am Hirschsprung

Folgende Maßnahmen sollen in 2016 planungsseitig für die Baudurchführung in den kommenden Jahren vorbereitet werden:

- Straßenbau und Beleuchtung Gubener Straße, zwischen Inselstraße und Parkstraße
- Straßenbau und Beleuchtung Pestalozziplatz
- Straßenbau und Beleuchtung Hochstraße
- Straßenbau (Nebenanlagen) und Beleuchtung K7109 (Skurumer Straße, Muskauer Straße, Domsdorfer Straße)
- Straßenbau und Beleuchtung Skurumer Straße (Muskauer Straße bis Triebeler Straße)

- Straßenbau Am Hirschsprung
- Straßenbau Margaretenweg und Heideweg
- Straßenbau Luisenweg
- Straßenbeleuchtung Am Sandberg
- Straßenbeleuchtung Weinbergstraße
- Parkplatz Lindenplatz

Zu den Bauvorhaben erhalten die betroffenen Grundstückseigentümer eine gesonderte Bürgerinformation. Diese erfolgt nach Information des Ausschusses für Bau und Planung in Form eines Bürgerinformationsschreibens und in Verbindung mit Straßenbauvorhaben im Rahmen einer Anliegerinformationsveranstaltung.

Für Rückfragen steht die Fachbereichsleiterin Bauen, Frau Sabine Jahnke während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus Cottbuser Straße 10, Raum 318 oder telefonisch unter der Telefonnummer 03562 989-410 zur Verfügung.

Gewässerschau 2016

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt am Mittwoch, dem 30. März 2016 die Gewässerschau 2016 für die Gewässer II. Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) durch. Inhalt der Gewässerschau sind die Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und die Besprechung besonderer erforderlicher Arbeiten für die anstehende Saison 2016/2017. Nach hier vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gemäß § 31 Absatz 1 der Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

In Vorbereitung der Gewässerschau können Hinweise und Anregungen zu Problemen der Gewässerunterhaltung zur Klärung bzw. Weiterleitung an den Verband schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Bauen, Lindenstraße 10 – 12, 03149 Forst (Lausitz) oder telefonisch unter der Nummer 03562 989-413 bis zum 22.03.2016 vorgebracht werden.

Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert

Veröffentlichung der amtlichen Niederschlagswassermengen 2015

Entsprechend § 3 Abs. 3 der Abwassergebührensatzung (Rathausfenster Nr. 1 vom 31.01.2014) möchten wir hiermit die Werte für das Jahr 2015 des Deutschen Wetterdienstes, Wetterstation Grötsch, bekannt geben.

Im Jahr 2015 wurden an der Niederschlagsmessstelle Grötsch des Deutschen Wetterdienstes die folgenden amtliche Monatssummen und Jahressumme der Niederschlagshöhen in mm ermittelt.

Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahr
56,9	6,9	32,9	33,5	28,6	63,2	64,8	21,8	53,5	42,2	74,9	24,3	503,5

Eine Niederschlagshöhe von 1 mm entspricht einem Niederschlagsvolumen von 1 Liter pro Quadratmeter bzw. 0,001 m³/m².

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) informiert

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den kommunalen Friedhöfen führt die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) die jährliche vorgeschriebene Standfestigkeitskontrolle der Grabmale in der Zeit vom

11.04.2016 – 30.04.2016

durch.

Diese Kontrolle erfolgt auf dem Hauptfriedhof sowie auf den Friedhöfen in Noßdorf, Domsdorf und Keune und auf den Friedhöfen der Ortsteile der Stadt Forst (Lausitz) Briesnig, Bohrau, Groß Bademeusel, Groß und Klein Jamno.

Die Bekanntgabe der Kontrolltermine ist vorab nicht möglich.

Wird durch die verantwortlichen Kontrolleure ungenügende Standsicherheit eines Grabmales festgestellt, wird dieses mit einem Aufkleber

gekennzeichnet. Der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Standsicherheit unverzüglich durch ein Fachunternehmen hergestellt wird. Sollten Sie Fragen oder Hinweise haben, steht Ihnen die Sachbearbeiterin der städtischen Friedhofsverwaltung- Gubener Straße 102 während der öffentlichen Sprechzeiten gern zur Verfügung. Weiterhin ist die Sachbearbeiterin, Frau Petri, unter der Telefonnummer 03562 989456 oder unter b.petri@forst-lausitz.de erreichbar. Bei rechtzeitiger Terminvereinbarung ist die Durchführung einer gemeinsamen Kontrolle möglich.

Roland Obst
Leiter des Betriebsamts
der Stadt Forst (Lausitz)

Neues aus dem Ostdeutschen Rosengarten & Terminvorschau

Auch in diesem Jahr erwartet das historische Parkensemble Ostdeutscher Rosengarten wieder zehntausende Besucher aus nah und fern. Die Gäste können sich einmal mehr der fachlichen Kompetenz in Sachen Rosen sicher sein und auf Entdeckungs- und Genussstour gehen.

Kartenvorverkauf für die Rosengartensaison 2016

Rosige Aussichten - verschonen Sie einen Besuch im Ostdeutschen Rosengarten! Mit einer Dauerkarte für 25 Euro (Vorverkaufspreis Erwachsene) können Sie bzw. die Beschenkten den Rosenpark in der gesamten Saison inkl. der Rosengartenfesttage 2016 besuchen. Die Dauerkarten (Vorverkaufspreis bis 30.04.2015) und Eintrittskarten für die Rosengartensaison sind in der Touristinformation Forst (Lausitz) sowie ab 1. Mai an den Kassen des Ostdeutschen Rosengartens erhältlich.

Ab sofort können die Tickets auch online gekauft werden. Informationen und den Webshop finden Sie unter: www.rosengarten-forst.de

Saisonstart am 1. Mai 2016

Die Stadt Forst (Lausitz) und der Förderverein Ostdeutscher Rosengarten 1913 e. V. laden herzlich zur Saisonöffnung am 1. Mai 2016.

Programm

ab 10:00 Uhr

An den Großen Wasserspielen

- Musikalische Unterhaltung
- Grußworte:

Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz), Philipp Wesemann, Vorstandsvorsitzender des Fördervereins Ostdeutscher Rosengarten 1913 e. V., Herr Hans-Rainer Engwicht, 25. Forster Rosenkönigin Stefanie I.

- im Anschluss „10. Babyrosenaktion“ des Forster Wochenkuriers und der Stadt Forst (Lausitz). Wir begrüßen das 500. Rosenbaby!

10:00 - 14:00 Uhr

Pflanzenberatung und -verkauf

14:00 Uhr

Parkführung „Start in die Rosengartensaison“

Treffpunkt: Weinzelt an den Wasserspielen

Rahmenprogramm:

- Rikscha-Fahrten durch den Rosengarten, Start: Besucher- und Ausstellungszentrum
- kulinarische Angebote im Restaurant Rosenflair und im Café an den Wasserspielen

Hinweis:

Ab dem 1. Mai 2016 gelten die regulären Saisoneintrittspreise für den Parkteil Rosenpark:

Erwachsene 5 Euro, ermäßigt 2,50 Euro, Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr frei.

Weiterhin sind Familienkarten sowie Dauerkarten erhältlich. Die Dauerkarten berechtigen zum Eintritt in den Ostdeutschen Rosengarten während der gesamten Saison einschließlich der Rosengartenfesttage 2016.

„Rosengarten Sonntage“ – Auftakt am 29. Mai 2016

Am jeweils letzten Sonntag des Monats lädt der Rosengarten von Mai bis September zur neuen Veranstaltungsreihe „Rosengarten Sonntage“ ein. Die Besucher erwarten ein Sonntagsprogramm mit thematischen Führungen, Aktionen und Workshops rund ums Thema Rosen und Gartenkultur.

Das Parkensemble in seinen unterschiedlichsten Aspekten wird jeweils am Vormittag in einer Führung thematisch beleuchtet. Am Nachmittag finden kulturelle Veranstaltungen, kleine Vorführungen oder Aktionen statt.

Der Auftakt zu dieser Veranstaltungsreihe findet am 29.05.2016 unter dem Motto „Es grünt so grün“ statt. Um 11 Uhr stehen bei einer Parkführung die Bäume und botanischen Besonderheiten des Rosengartens im Vordergrund. Es führen Janine Sickert vom Betriebsamt und Parkmanager Stefan Palm. Ab 14 Uhr begrüßen Meisterfloristinnen mit ihrer Blumenkunst den herannahenden Sommer. Die Floristikvorführung findet am Café an den Wasserspielen statt; bei schlechtem Wetter im Besucher- und Ausstellungszentrum auf der Wehrinsel.

Die Rosengarten Sonntage werden unterstützt vom Förderverein „Ostdeutscher Rosengarten 1913“ Forst (Lausitz) e. V.

„Lust am Garten“

Am 11. und 12. Juni ruft der Dachverband Gartennetz Deutschland unter dem Motto „Lust am Garten“ zur bundesweiten Aktion rund um Parks und Gärten auf. Eine bezaubernde Einladung, nicht nur für Gartenfreunde, den Sommer mit allen Sinnen zu genießen.

„Lust auf Rosen“ am Sonntag, 12. Juni 2016

Erleben Sie mehr als 100 Jahre „Rosenträume an der Neiße“ - lassen Sie sich von faszinierenden Rosenzüchtungen, altbewährten Rosenarten und Ihren farbenprächtigen Begleitpflanzen verzaubern! Es erwarten Sie Führungen durch die Themengärten, Informationen und Wissenswertes rund um die „Königin der Blumen“ und kulinarische Genüsse mit Rosen.

Von 14:00 bis 17:00 Uhr wird auf dem Areal an den Großen Wasserspielen musikalische Unterhaltung geboten. Auf Rikscha-Rundfahrten kann der Park aus einer ganz anderen Perspektive entdeckt werden und die jüngsten Besucher können den Spielplatz „Dornroschenpark“ erkunden.

Weitere Informationen zu brandenburgischen und deutschlandweiten Aktivitäten unter:

www.gartenland-brandenburg.de

www.gartennetz-deutschland.de

Rosengartenfesttage vom 24. – 26. Juni 2016

Ein Veranstaltungshöhepunkt sind die traditionell am letzten Juniwochenende stattfindenden Rosengartenfesttage. Vom 24. bis 26. Juni 2016 erwartet die Besucher Unterhaltung durch alle Genre, eine einzigartige Schnittrosenschau, die romantische Nacht der Tausend Lichter, die Krönung der 26. Forster Rosenkönigin und der Romantik-Park umrahmt vom bezaubernden Rosenduft im Ostdeutschen Rosengarten.

Stand: März 2016/Änderungen vorbehalten!

Detaillierte Informationen:

Ostdeutscher Rosengarten Forst (Lausitz)

Wehrinselstraße 42

03149 Forst (Lausitz)

www.rosengarten-forst.de

Touristinformation Forst (Lausitz)

Cottbuser Straße 10

03149 Forst (Lausitz)

Tel: 03562 989-350

www.forst-information.de



ZUKUNFTSTAG für Mädchen und Jungen im Land Brandenburg am 28. April 2016

Der Zukunftstag für Mädchen und Jungen im Land Brandenburg ist eine wichtige und breit unterstützte Initiative bei der Berufsorientierung. Er ermöglicht den Schülerinnen und Schülern Einblicke in den Berufsalltag, um dieses Wissen dann in ihre Berufswahl einzubringen.

In Brandenburg öffnen in diesem Jahr zum 14. Mal Unternehmen, Hochschulen, Behörden, Krankenhäuser und andere Einrichtungen ihre Türen für Schülerinnen und Schüler, um die Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Qualifizierte Nachwuchskräfte sichern die Zukunft Ihres Unternehmens. Am Zukunftstag können Sie auf die Berufsspezifika sowie Karrierewege in dem Unternehmen/der Einrichtung aufmerksam machen und Jugendliche für einen beruflichen Weg in der Region gewinnen. Wir bitten Sie daher, am Zukunftstag einen Platz oder mehrere Plätze für Mädchen und Jungen über die „Aktionslandkarte“ anzubieten, indem Sie sich unter www.zukunftstagbrandenburg.de anmelden. Hier erhalten Sie auch nähere Informationen.

Bei Rückfragen oder Problemen steht Ihnen in der Stadt Forst (Lausitz) Frau Schultz gern zur Verfügung (Telefonnummer: 03562 989-109 oder E-Mail: s.schultz@forst-lausitz.de).

Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz) 2. Halbjahr 2016

Der Veranstaltungskalender für das nächste Halbjahr wird vorbereitet, damit er den Bürgerinnen und Bürgern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann. Bitte teilen Sie uns Ihre Veranstaltungen unter der E-Mail-Adresse s.schultz@forst-lausitz.de mit (möglichst auch ein Foto), um im Kalender zahlreiche Veranstaltungstipps aufnehmen zu können.

Bei Fragen erreichen Sie Frau Schultz unter 03562 989-109.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Wochentag/Datum/Uhrzeit
- Titel der Veranstaltung
- Kurzbeschreibung (bitte den Veranstaltungsinhalt erläutern)
- Veranstaltungsort
- Eintrittspreis
- Kartenreservierungen unter Telefon/Adresse
- Besonderes/Sonstiges

Wenn Sie bereits Veranstaltungen für das 1. Halbjahr 2017 geplant haben, dann teilen Sie uns bitte auch diese für den „Ausblick“ mit (Datum und Veranstaltungstitel sind hier ausreichend).

Sind Sie an der Veröffentlichung Ihrer Veranstaltungen interessiert?

Dann übermitteln Sie diese bitte bis zum 8. April 2016.

Gemeinschaftsstand der Stadt Forst (Lausitz) auf der Messe Handwerker 2017

Nach dem erfolgreichen Auftakt des Gemeinschaftsstandes der Stadt Forst (Lausitz) auf der Handwerkermesse im Januar 2016 in Cottbus möchte die Stadt Forst (Lausitz) auch im nächsten Jahr einen Gemeinschaftsstand mit dem Thema „**Handwerk aus der Rosenstadt**“ organisieren.

Unternehmen die Interesse daran haben, sich an dem Gemeinschaftsstand der Stadt Forst (Lausitz) zu beteiligen, werden gebeten sich bis zum 30. März 2016 mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Forst (Lausitz), Frau Silke Steiniger unter der Telefonnummer 03562 989-247 bzw. per E-Mail s.steiniger@forst-lausitz.de in Verbindung zu setzen.

Bürgerberatungen im Bürgeramt

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung

Gerhard Heuer

Dienstag

22.03.2016 und 05.04.2016

26.04.2016 und 03.05.2016

Die Terminvergabe für die Rentenansprüche/Kontenklärung erfolgt unter der Telefonnummer: **03562 99855**.

Fragen zur Existenzgründung und Existenzsicherung

Donnerstag

07.04.2016 und 05.05.2016 11 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Beratung erfolgt durch Frau Karin Hesse unter der Telefonnummer: **03563 97834**.

Weißer Ring e. V.

Donnerstag

14.04.2016 und 12.05.2016 14 bis 16 Uhr

Telefonnummer: **0151 55164708**

Die Beratungen der **Verbraucherzentrale** werden nur noch in Cottbus durchgeführt.

Termine sind telefonisch unter der landesweiten Terminhotline **01805 004049** zu vereinbaren.

Öffnungszeiten Bürgeramt, Lindenstr. 10 - 12

Montag u. Freitag	9 - 13 Uhr
Dienstag	9 - 18 Uhr
Mittwoch	9 - 13 Uhr
Donnerstag	9 - 16 Uhr
Samstag	9 - 12 Uhr

Telefonnummer: **03562 989530**

Abbrennen eines Feuerwerkes

In den letzten Jahren musste im Stadtgebiet von Forst (Lausitz) immer wieder festgestellt werden, dass im privaten Bereich Feuerwerke abgebrannt wurden, welche nicht durch die zuständigen Behörden geprüft und genehmigt waren. Gemäß § 23 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung in der aktuellen Fassung, dürfen Feuerwerkskörper der Klasse 2 nicht in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres abgebrannt werden. Die zuständige Behörde, hier die örtliche Ordnungsbehörde, kann bei einem begründeten Anlass Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Die Erteilung einer Ausnahmezulassung erfolgt auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung in der aktuellen Fassung. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 dürfen nur durch Personen verwendet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein begründeter Anlass ist das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses an einer Veranstaltung, in deren Verlauf ein Feuerwerk abgebrannt werden soll. Hierzu gehören z. B. Stadtfeste. Private Feiern sind nicht von öffentlichem Interesse, Feuerwerke sind deshalb in diesem Rahmen nicht zugelassen. Bei einem begründeten Anlass kann eine Ausnahme zum Abbrennen eines Feuerwerkes zugelassen werden, jedoch darf das Feuerwerk nicht zu einer Störung der Anwohner führen. Trotz des imposanten Charakters eines Feuerwerkes ist im Gegensatz dazu das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Anwohner zu akzeptieren. In wenigen Ausnahmefällen kann im Rahmen einer privaten Feier ein Feuerwerk genehmigt werden, jedoch nicht jedes private Ereignis rechtfertigt das Abbrennen eines Feuerwerkes. Bei der Antragstellung ist der Grund für das Abbrennen eines Feuerwerkes wahrheitsgemäß anzugeben, deren Richtigkeit wird überprüft. Durch die örtliche Ordnungsbehörde ist weiterhin zu prüfen, ob von dem beabsichtigten Feuerwerk „Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen“ für die Bevölkerung ausgehen. Grundsätzlich sind Anträge zum Abbrennen eines Feuerwerkes abzulehnen, wenn sich unmittelbar in der Nähe des Feuerwerksplatzes eine Kirche, ein Krankenhaus, ein Kinderheim oder ein Altenheim befindet. Es ist auch das Vorhandensein von Tieren, wie z. B. Pferdekoppeln, weidende Kühe, entscheidend. Bei einer Genehmigung ist die vorgegebene Abbrennzeit unbedingt einzuhalten,

ein Feuerwerk nach 22.00 Uhr ist gemäß § 10 Landesimmissionsschutzgesetz nicht erlaubt. Jedoch kann in einigen Monaten der Sommerzeit ein Feuerwerk um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden. Illegale Feuerwerke erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und können gemäß Sprenggesetz in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Aufruf zum Frühjahrsputz!

Mach mit – Für ein sauberes Forst!

Als Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) rufe ich Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, auf, sich am 6. April 2016 wieder an einem stadtweiten Frühjahrsputz zu beteiligen!

Mehr als 600 Teilnehmer haben im vergangenen Jahr ein deutliches Zeichen gesetzt und Wege, Straßenränder, Grünanlagen, Parks, Spielplätze, den Rosengarten, Plätze und Bürgersteige von Abfall und Schmutz beseitigt. Auch in diesem Jahr möchten wir dieses erfolgreiche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Parteien, Schulen und Kindereinrichtungen, Gewerbetreibenden, Institutionen, Hauseigentümern und der Verwaltung bündeln, um an diesem Tag die Sauberkeit in unserer Stadt zu verbessern.

Der Startschuss zum großen Frühjahrsputz erfolgt am 6. April 2016, um 15 Uhr am Max-Seydewitz-Platz, nach der Aktion sind hier alle Mitwirkenden zu einem kleinen Imbiss eingeladen.

Müllsäcke und Container zum Entsorgen werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Wer ergänzend zu eigenen vorhandenen Arbeitsgeräten Unterstützung benötigt, informiert darüber bitte bei der Anmeldung bis spätestens 14. März den Fachbereich Stadtentwicklung, Frau Geisler, Tel. 03562 989406 (a.geisler@forst-lausitz.de) oder das Stadtteilmanagement, Frau Hubrich, Tel. 03562 664277 (kathleen.hubrich@dsk-gmbh.de).

Liebe Bürgerinnen und Bürger, bitte beteiligen Sie sich aktiv am Frühjahrsputz und sorgen Sie mit Ihrem Einsatz dafür, dass sich Bürger und Gäste in unserer Stadt wohlfühlen!

Setzen Sie ein Zeichen für ein sauberes und schönes Forst (Lausitz)!

Philipp Wesemann

Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz)

Wir trauern um

Ludwig Röhrs

Ludwig Röhrs war von 1994 bis 2003 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz).

Er arbeitete engagiert in den Fachausschüssen und brachte dort sein Wissen und seine Ideen ein.

In Achtung und Dankbarkeit werden wir ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Philipp Wesemann
Bürgermeister
Stadt Forst (Lausitz)

Dietmar Tischer
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

Wir trauern um

Dietmar Averdiek

Dietmar Averdiek war von 1998 bis 2010 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz).

Von 1998 bis 2003 war er Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung.

Viele Jahre arbeitete er engagiert in den Fachausschüssen und brachte dort sein Wissen und seine Erfahrungen ein.

In Achtung und Dankbarkeit werden wir ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Philipp Wesemann
Bürgermeister
Stadt Forst (Lausitz)

Dietmar Tischer
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

Vereine

Netzwerk „Gesunde Kinder“ in Forst (Lausitz)

Termine

Krabbelgruppe des Familien- und Nachbarschaftstreff (Paul Gerhardt Werk)			
Montag, Mittwoch	08.45- 11.45 Uhr	Evangelische Integrationskita "Talitha Kum", Tagorestr. 7, 03149 Forst	Für Kinder von 0-3 Jahre, Unkostenbeitrag: 0,25€, Informationen unter 03562/691-281
Eltern-Kind-Gruppe (SOS Mehrgenerationenhaus)			
Montag bis Freitag	09.00- 11.00 Uhr	SOS Mehrgenerationenhaus Jahnstr. 1, 03149 Forst	Für Kinder von 0-3 Jahre und ihre Begleiter, Informationen unter 03562/6932918
Sport und Spiel (Familien- und Nachbarschaftstreff, Paul Gerhardt Werk)			
Montag (jeden 2. und 4. des Monats)	15.00- 16.00 Uhr	Turnhalle der Grundschule Nordstadt, Frankfurter Str. 43, 03149 Forst	Für Kinder ab 1 Jahr und älter, Informationen unter 03562/691-281
Strickkreis			
Dienstag (jeden ersten und dritten des Monats)	14.30- 16.00 Uhr	Familien- und Nachbarschaftstreff Frankfurter Str. 43, 03149 Forst	kein Unkostenbeitrag
Lagerfeuernachmittag für Jung und Alt			
Jeden ersten Montag im Monat	16.30- 18.30 Uhr	SOS Mehrgenerationenhaus, Jahnstr. 1, 03149 Forst	Nähere Informationen unter 03562/6932918



Fotowettbewerb - 110 Jahre Rad- und Reitstadion

Der Polizeisportverein 1893 Forst e. V. ruft die Zuschauer und Fans zum Fotowettbewerb um das schönste, originellste Foto auf. Das geschichtlich wichtige Datum ist der 17. Juni 1906. An diesem Tag wurde das Eröffnungsrennen auf der Forster Radrennbahn gestartet und tausende Forster und Gäste waren dabei. Das Forster Tageblatt schrieb über diese Einweihung: „Glühend heiß strahlte die Sonne vom schier wolkenlosen Himmel hernieder, aber trotz der tropischen Hitze und der erstickenden Staubwolken, die die zum Rennbahnsportplatz führende Chaussee einhüllten, pilgerten, radelten und wandelten fast endlose Menschenmassen, insgesamt fast 10.000 Menschen, hinaus zur neuen Sportstätte“. Am 18. Juni 2016 begehen wir „110 Jahre Rad- und Reitstadion“ mit einem Sommerfest und alle sind herzlich eingeladen.

An diesem Tag werden die schönsten Fotos zu sehen sein und die besten Bilder werden prämiert. Bitte unsere Ausschreibung des Fotowettbewerbs beachten. Wir sind gespannt auf die Fotos. Sie können sich ab 1. März bis zum 30. April 2016 mit einem Foto beteiligen.

Die Teilnahmebedingungen für den Fotowettbewerb finden Sie auf der Website www.psv-forst-lausitz.de

Teilnahmebedingungen für Fotowettbewerb

110 Jahre Rad- und Reitstadion in Forst (Lausitz) - Meine Erlebnisse und Erinnerungen

1. Beschreibung

Am 17. Juni 2016 jährt sich die Eröffnung der Radrennbahn zum 110. Mal. Seit 2006 trägt die Sportstätte den Namen „Rad- und Reitstadion“. Das Traditionsoval hat über die vielen Jahrzehnte mehrfach schwierige Zeiten überstanden und ist bei Besuchern, Rennfahrern und Reitern sehr beliebt. Fotografien helfen uns an besondere Momente zu erinnern.

2. Thema

110 Jahre Rad- und Reitstadion in Forst (Lausitz) – Meine Erlebnisse und Erinnerungen – Erzählen Sie uns gern Ihre Geschichte zum Bild.

Kategorie 1: Aktuelle Fotos ab 2006

Kategorie 2: Historische Fotos bis 2005

3. Teilnehmer

Jeder ist teilnahmeberechtigt, außer Mitglieder der Jury, Berufsfotografen und Presse- und Medienvertreter. Die Teilnahme am Fotowettbewerb ist frei und kostenlos. Senden bzw. reichen Sie uns Ihr Bild vom 1. März bis zum 30. April 2016 ein. Das Foto ist zu senden an Polizeisportverein 1893 Forst e. V., Spremberger Straße 125, 03149 Forst (Lausitz). Persönliche Abgabe im o. g. Zeitraum immer dienstags zwischen 17:00 und 18:30 Uhr im Vereinshaus, Eingang an der Rennbahn 1. Digitale Fotos bitte an presse@psv-forst-lausitz.de einsenden.

4. Bildqualität

Jeder Teilnehmer kann 1 Foto in Farbe oder Schwarz-Weiss einreichen. - Das Foto auf Papier (15 x 20 cm) muss mit vollständigem Namen, Alter, Anschrift und E-Mail-Adresse versehen sein. Kategorie

rie und Titel mit Jahr angeben - Digitalfotos (1 MB bis 5 MB, jpeg Format, 3:4 oder 2:3), Fotomontagen sind nicht erlaubt - Das Foto muss mit dem Namen des Autors benannt werden: vorname_name. In der E-Mail bitte vollständigem Namen, Alter, Anschrift, Kategorie und Titel mit Jahr angeben.

5. Die Jury

Unsere Jury setzt sich aus Mitgliedern des Polizeisportvereins 1893 Forst e. V. und der Stadt Forst zusammen.

6. Prämierung

Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Die Jury prämiert je 3 Hauptpreise und je 7-mal (4. bis 10. Platz) Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt. Datum und Ort der Prämierung werden allen Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt. Polizeisportverein 1893 Forst e. V. Spremberger Straße 125, 03149 Forst (Lausitz) Kontakt: Telefon: 03562 984069, Fax: 03562 693205, E-Mail: info@psv-forst-lausitz.de, www.psv-forst-lausitz.de

7. Die Preise

Kategorie 1 – aktuelle Fotos ab 2006

1. Preis: Gutschein 30 Euro Firmengruppe Helbeck
2. Preis: Gutschein 30 Euro Hotel „Rosenstadt Forst“
3. Preis: Gutschein 2 Eintrittskarten Westtribüne Rad- und Reitstadion mit Catering
4. – 6. Platz: Gutschein 24 Euro Eintrittskarten Rad- und Reitstadion
7. – 9. Platz: Gutschein 12 Euro Eintrittskarten Rad- und Reitstadion
10. Platz: 2 Tageseintrittskarten für den Ostdeutschen Rosengarten

Kategorie 2 – historische Fotos bis 2005

1. Preis: Gutschein 40 Euro Gut Neu Sacro
2. Preis: Gutschein 30 Euro Café & Restaurant „Rosenflair“
3. Preis: Gutschein 2 Eintrittskarten Westtribüne Rad- und Reitstadion mit Catering
4. – 6. Platz: Gutschein 24 Euro Eintrittskarten Rad- und Reitstadion
7. – 9. Platz: Gutschein 12 Euro Eintrittskarten Rad- und Reitstadion
10. Platz: 2 Tageseintrittskarten für den Ostdeutschen Rosengarten

8. Ausstellung

Die Fotografien werden ausgestellt. Die Ausstellung wird ab 18. Juni 2016 im Rad- und Reitstadion zu sehen sein. Alle Teilnehmer werden rechtzeitig informiert.

9. Nutzungsrechte

Die Teilnehmer räumen dem Veranstalter mit der Teilnahme am Fotowettbewerb zeitlich und räumlich uneingeschränkt das Recht ein, ihre Fotos mit Namensnennung des Bildautors unentgeltlich zu nutzen. Das geistige Eigentum der Arbeiten und die Rechte an den eingereichten Fotos verbleiben bei den Autoren.

10. Anerkennung der Bedingungen

Mit der Einsendung bestätigen Sie, dass Sie die Rechte an dem Foto vollumfänglich besitzen beziehungsweise, dass Ihnen die Einsendung zum Fotowettbewerb gestattet ist. Sie garantieren zudem, dass die Bilder frei von Rechten Dritter sind und bei der Darstellung bzw. Abbildung von Personen keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Mit der Teilnahme am Fotowettbewerb erklären Sie sich mit diesen Teilnahmebedingungen vollständig einverstanden. Der Verstoß gegen eine der Konditionen, kann zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

11. Datenschutzerklärung

Mit der Angabe seiner persönlichen Daten erklärt sich der Teilnehmer ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Daten durch den Polizeisportverein 1893 Forst e. V. erfasst, gespeichert, verarbeitet und verwendet werden dürfen. Ihre Daten werden nicht an Dritte übergeben.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns per E-Mail: info@psv-forst-lausitz.de

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst
Sprechzeiten: Do 15 bis 17 Uhr
Telefon: 03562 983028

Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligen-Dienst (BFD)

Unsere laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter

www.tierheim-forst-lausitz.npage.de oder
www.facebook.com/tierschutzforst



* Romy, * Deutsche Schäferhündin, 2 Jahre alt.
Foto: privat

Sie ist sehr agil und braucht Beschäftigung und ist Außenhaltung gewöhnt. Ein idealer Hund für den Hundesport.

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Spree-Neiße: IBAN DE09 1805 0000 3402
1002 81

Volksbank Spree-Neiße e.G.: IBAN DE56 1809 2744 0002
0329 96

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Forst (Lausitz) gratuliert ihren Jubilaren an dieser Stelle gern zu ihren Ehrentagen sowie den Ehepaaren zu einem Ehejubiläum.

Die Daten der Eheschließung sind nicht in jedem Fall der Meldebehörde bekannt.

Damit eine Gratulation trotzdem erfolgen kann, klären Sie bitte mit der Meldebehörde – Bürgeramt, ob die erforderlichen Daten vorliegen.

Sollten Sie diese Geste **generell nicht öffentlich wünschen** bitten wir ebenfalls um Mitteilung.

Bitte wenden Sie sich an das Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) in der Lindenstr. 10 - 12, Telefon 989530 oder an das Bürgertelefon 989289. Vielen Dank.

**GRATULATIONEN
vom 20.12.2015 bis 19.03.2016**

20. Dezember	Hannelore Hanschke zum 75.	10. Januar	Hans-Dieter Ernst zum 80.
	Irmtrud Pritschke zum 80.		Erika Kasper zum 75.
	Yvonne Weiland zum 85.		Brigitte Kommol zum 80.
			Brigitte Meißner zum 70.
21. Dezember	Günter Polkowski zum 75.	11. Januar	Anita Kochan zum 80.
			Cäcilia Störch zum 70.
22. Dezember	Edith Gnade zum 70.	12. Januar	Ursula Franzke zum 80.
	Manfred Hänschen zum 80.		Irmgard Noack zum 80.
	Ruth Kahl zum 85.		Ursula Schulz zum 80.
	Margot Mahro zum 80.	13. Januar	Karin Vorwerk zum 75.
23. Dezember	Max Mattiske zum 90.		
	Gunter Simon zum 75.	14. Januar	Waldina Liemt zum 80.
25. Dezember	Reinhard Lohann zum 80.		Gabriele Richter zum 85.
	Charlotte Rübiger zum 95.		Peter Wecke zum 80.
26. Dezember	Heinz Kulse zum 85.	15. Januar	Gerhard Hoppe zum 95.
27. Dezember	Renate Unger zum 75.	16. Januar	Eberhard Lehmann zum 85.
28. Dezember	Karin Nickelkoppe zum 75.	17. Januar	Dr. Roland Glauche zum 75.
29. Dezember	Martha Conrad zum 80.		
	Klaus Koska zum 70.	19. Januar	Rupert Kohlbacher zum 75.
	Irmgard Lehmann zum 80.	20. Januar	Helga Gnauck zum 75.
30. Dezember	Renate Noack zum 80.	21. Januar	Ursula Klebula zum 75.
	Ursula Schenk zum 90.	22. Januar	Charlotte Schlimber zum 85.
31. Dezember	Harald Bemmann zum 80.		Käthe Schneider zum 85.
	Roland König zum 70.	23. Januar	Dieter Schulz zum 85.
1. Januar	Kasper Ortmann zum 70.		Christa Schulze zum 75.
3. Januar	Vera Neels zum 75.	24. Januar	Brigitte Schwarz zum 75.
	Horst Nopper zum 75.	25. Januar	Gerda Graßmann zum 85.
	Hannelore Wolfram zum 75.		Agnes Krauße zum 90.
6. Januar	Heinz Rinza zum 80.	26. Januar	Rudolf Höer zum 80.
	Paul Schinski zum 70.	27. Januar	Brigitte Ernst zum 70.
7. Januar	Manfred Hamrol zum 70.		Margarete Hagen zum 85.
	Käthe Rochlitz zum 85.		Helga Rehfeld zum 75.
8. Januar	Doris Harms zum 80.		Hans Schulz zum 85.
	Hans-Jürgen Klingbeil zum 70.		
	Klaus Woithe zum 75.		
9. Januar	Alfred Reinhold zum 80.		
	Hans-Joachim Wende zum 80.		

29. Januar

Josef Fořtik zum 70.
Hans-Jürgen Kniep zum 75.
Jutta Steiner zum 80.

30. Januar

Harri Klaue zum 75.

31. Januar

Jutta Brüssel zum 70.
Herta Grohmann zum 85.
Brigitta Klaue zum 75.
Manfred Koß zum 85.
Helga Spiller zum 75.

1. Februar

Welda Schöppe zum 80.
Peter Seeliger zum 70.
Renate Weber zum 70.

2. Februar

Hans Jürgen Mudrick zum 70.

3. Februar

Hildegard Donath zum 90.
Isolde Janetzko zum 75.
Gudrun Schulze zum 75.

4. Februar

Helga Boin zum 80.

5. Februar

Regina Prenzler zum 80.

6. Februar

Werner Schöbel zum 75.

7. Februar

Horst Bolz zum 85.

8. Februar

Erika Dawid zum 75.
Klaus Wüstrich zum 75.

10. Februar

Klaus Henoeh zum 80.

12. Februar

Helga Piater zum 80.

13. Februar

Helmut Schneider zum 95.
Inge Schneider zum 75.

14. Februar

Ingrid Jahn zum 75.
Uta-Gisela Puder zum 75.
Carmen Schwittlick zum 70.
Lucia Stiller zum 80.

17. Februar

Heinz Buder zum 80.
Manfred Weber zum 70.

18. Februar

Wolfgang Mewes zum 80.
Manfred Schneider zum 80.

19. Februar

Christa Kügler zum 80.

20. Februar

Karin Häder zum 70.
Luis-Ferdinand zum 80.
Schulenburg zum 80.
Inge Zägel zum 80.

22. Februar

Marlene Karow zum 80.
Dieter Lange zum 75.

23. Februar

Christa Grellert zum 75.

26. Februar

Waldtraud Briesemann zum 80.
Manfred Hornig zum 80.
Sigrid Lihs zum 75.
Renate Rockstroh zum 90.

27. Februar

Norbert Lerche zum 75.
Brigitta Reichardt zum 80.
Heidemarie Rogosch zum 70.
Renate Rogoschinski zum 80.

28. Februar

Manfred Bölke zum 80.
Dieter Jurk zum 80.

29. Februar

Otto Rösicke zum 80.

2. März

Irene Kunze zum 80.
Edith Paul zum 90.

3. März

Brigitta Donner zum 70.
Heinz Gründer zum 80.
Gabriele Hirschmann zum 80.
Hannelore Kasper zum 75.
Sigrid Mauer zum 75.
Anna Ulrich zum 75.
Franz Worrich zum 75.

4. März

Paul Brodke zum 75.
Martha Wannicke zum 90.

5. März

Hildegard Bergbauer zum 85.
Thi Sao Hoang zum 75.
Ingrid Jäger zum 75.
Siegfried Jobke zum 80.
Wolfgang Staritz zum 70.

6. März

Eberhard Jurack zum 75.
Bärbel Woschick zum 75.

7. März

Brigitta Lanick zum 85.
Magdalena Müller zum 75.
Günter Nerlich zum 80.

8. März

Kriemhilde Gründer zum 80.
Monika Kirsche zum 75.
Margit Lillpopp zum 75.
Helene Salan zum 80.
Margot Schwarze zum 90.

9. März

Edeltraud Dietrich zum 75.

10. März

Helga Fischer zum 75.
Ruth Jank zum 85.

12. März

Fritz Landow zum 80.
Arnold Scholta zum 75.

15. März

Heiderose Postleb zum 70.

16. März

Bernd Friedemann zum 75.

Waltraut Herzog zum 85.
Peter Jank zum 75.
Bernd Nowag zum 70.
Margott Rößchen zum 80.

17. März

Achim Kriesche zum 70.
Hubert Merschank zum 95.
Irma Panasenکو zum 80.

18. März

Christa Bossenz zum 75.
Joachim Hänschen zum 75.
Rudi Schröder zum 85.

**Gratulationen zu Ehejubiläen****„Goldene Hochzeit“**

28. Dezember 2015

Christel Kunkel und Karl-Heinz Kunkel
in Forst (Lausitz), OT Klein Bademeusel

30. Dezember 2015

Monika Reichelt und Bernd Reichelt
in Forst (Lausitz)

25. Februar 2016

Brigitta Petschke und Ralf-Dieter Petschke
in Forst (Lausitz)

12. März 2016

Gabriele Müller und Volkhard Müller
in Forst (Lausitz)

16. März 2016

Renate Noack und Manfred Noack
in Forst (Lausitz), OT Sacro

„Diamantene Hochzeit“

30. Dezember 2015

Ita Schrein und Alexander Schrein
in Forst (Lausitz)

11. Februar 2016

Hanna Zerbock und Hermann Zerbock
in Forst (Lausitz)

23. Februar 2016

Hildegard Heinke und Werner Heinke
in Forst (Lausitz), OT Briesnig

10. März 2016

Ursula Burchardt und Helmut Burchardt
in Forst (Lausitz)

„Eiserne Hochzeit“

2. Januar 2016

Therese Friesen und Kornelius Friesen
in Forst (Lausitz), OT Naundorf



Sonstiges

Das BTU-College unterstützt beruflich Qualifizierte bei Vorbereitung auf und Einstieg in das Studium

Optimale Möglichkeiten, sich umfassend auf ein Studium vorzubereiten und so den Einstieg entscheidend zu erleichtern, bietet das Zentrum für Studierendengewinnung und Studienvorbereitung – College der BTU Cottbus–Senftenberg beruflich Qualifizierten insbesondere mit berufsgleitenden Vorbereitungskursen.

Interessierte haben von April bis Juni 2016 die Möglichkeit, am Zentralscampus Cottbus beziehungsweise am Standort Senftenberg der Universität kostenfrei folgende Kurse zu belegen: Architektur, Biologie, Chemie, Informatik, Lernkompetenzen, Mathematik, Physik und Technische Mechanik.

Sind die Schulkenntnisse nach ein paar Jahren Berufstätigkeit verblasst, bedarf es meist einer intensiveren Vorbereitung. Hierzu werden erst einmal in einem vorgeschalteten Self-Assessment-Test individuelle Wissenslücken identifiziert, die über passgenaue Lernmodule geschlossen werden können. Beispielsweise werden technisch relevante Grundlagen der Schulphysik wiederholt, die für die meisten Ingenieursstudiengänge elementar sind. Auch speziell für das angestrebte Studienfach werden bei Bedarf relevante schulische Lehrinhalte grundlegend vermittelt. In diesem Fall werden die Theoriekenntnisse im Rahmen von berufsbegleitenden Vorkursen ein halbes Jahr vor Studienbeginn aufgefrischt. Onlineangebote ergänzen die Vorkurse.

Ein Beispiel für den erfolgreichen Studieneinstieg ist Maria Mehnert, die an der BTU Cottbus - Senftenberg seit Oktober 2015 Angewandte Chemie studiert. Nach Abschluss ihrer Berufsausbildung zur Chemielaborantin und einer fünfeinhalbjährigen Berufserfahrung entschied sie sich dazu, ein Studium zu beginnen. Zur Vorbereitung nutzte sie die Vorkurse des Colleges für Chemie als Basis für das Verständnis der theoretischen und angewandten Chemie mit Begeisterung: „Durch die Berufstätigkeit bin ich aus dem regelmäßigen Lernprozess rausgekommen. Hier hat mir das College geholfen, wieder einzusteigen und das Lernen neu anzupacken. Ich konnte mein Wissen vor dem Studium auffrischen, was für den Studienerfolg essentiell ist“, erklärt Maria Mehnert.“

Das Projekt »Aufbau eines Zentrums für Studierendengewinnung und Studienvorbereitung – College« wird durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Weitere Informationen und Anmeldungen:

BTU Cottbus - Senftenberg
Zentrum für Studierendengewinnung und Studienvorbereitung – College
Kathrin Erdmann, Tel. 03573 85226
E-Mail: vorkurse@b-tu.de, www.b-tu.de/college



Foto: Stephan Klinkmüller

10. Wasserfestspiele in Neuhausen/Spree – seien Sie dabei!

Wir freuen uns über:

- viele Besucher,
- Drachenbootteams,
- Vereine mit Kulturbeiträgen,
- Sponsoren für unsere großen Werbeflächen,
- Streuartikel und Preise, gern mit Ihrer Werbung für eine Tombola

Wir bieten:

- 2 tolle Tage am Stausee Spremberg,
- Drachenbootport, u. a. beliebt als teambildende Maßnahme,
- eine super Beachparty,
- ein spektakuläres Höhenfeuerwerk,
- den Besuch von Neptun,
- Badewannenrennen,
- Glücksrad, Hüpfburg, Ponyreiten, Kinder schminken ...

Nähere Infos erhalten Sie unter www.wasserfestspiele-neuhausen.de oder in der Gemeinde Neuhausen/Spree unter 035605 612-103.

Nächste Ausgabe (2/2016)

des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster) erscheint am Samstag, dem 28.05.2016.

Redaktionsschluss ist am Dienstag, dem 17.05.2016.



Wenn meine Mutter im Alter auf Hilfe angewiesen ist, will ich sie in guten Händen wissen. Den perfekten **Pflegedienst** finden wir natürlich ...
in unserem Amtsblatt

lokale Information



Ihr Amtsblatt - hier steckt Ihre Heimat drin.